

Fahrwegbestimmung nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) i. d. F. der Bek. vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481)

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein vom 8. August 2022 -VII 436-36402/2022

Aufgrund des § 35a Abs. 3 in Verbindung mit § 35b der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) i. d. F. der Bek. vom 26. März 2021 werden nachfolgend unter den Nummern 2 bis 4 die Regelungen zur Bestimmung des Fahrweges in Schleswig-Holstein für die Beförderung im Straßenverkehr der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1 Bezeichnung der Güter

Diese Allgemeinverfügung findet Anwendung in Schleswig-Holstein bei der Beförderung folgender Güter in Tanks:

- 1.1 entzündbare Gase der Klasse 2 nach lfd. Nr. 2 der Tabelle in § 35b GGVSEB und
- 1.2 entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach lfd. Nr. 4 der Tabelle in § 35b GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1. Allgemeines

Der Fahrweg ergibt sich aus den zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, aus den sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4; ausgenommen sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3. Die Benutzung des Negativnetzes ist nur dann erlaubt, wenn Ausgangs-, Ziel-, Be- oder Entladeorte an diesem Streckenabschnitt liegen und dieses aus den Begleitpapieren zu entnehmen ist.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen nach § 35a Abs. 1 der GGVSEB Autobahnen sowie nach § 35a Abs. 3

außerhalb geschlossener Ortschaften

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen,

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO))

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Zum Negativnetz gehören

- die in der beigefügten Negativliste aufgeführten Straßen (Anlage) mit Durchfahrtsbeschränkungen,
- Straßen, die mit Zeichen 261 oder 269 oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichnet sind.

2.4. Kürzeste geeignete Strecke

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Die Eignung dieses Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt. Ist der Beförderer bzw. die Fahrerin oder der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, so muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3 Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 35a Abs. 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung:

Die Beförderung der unter Nummer 1 bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 1011), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die Straßenverkehrsbehörden der kreisfreien Städte und Kreise.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sind, Soweit wie möglich, die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dieses gilt entsprechend für Fahrten von der Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (Nummer 2.4). Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden. Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

3.5. Umwegregelung bei Straßensperrung

Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne erneute Fahrwegbestimmung benutzt werden.

4 Beschreibung des Fahrweges

4.1. Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

4.1.1. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat sie oder er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. Dies gilt nach § 35a Abs. 3 GGVSEB nicht, soweit die Fahrerin oder der Fahrer einer ausgewiesenen Umleitungsstrecke folgt.

4.1.2. Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so ist dies zuvor entsprechend Nummer 4.1.1 zu dokumentieren.

4.2. Innerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer hat der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer auf Anforderung das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach den Nummern 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und diese Allgemeinverfügung sind der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer in die Anwendung der Fahrwegbeschreibung und der Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang, bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Übergangsregelungen für Änderungen der GGVSEB

Gelten zwei Rechtsvorschriften für einen Übergangszeitraum nebeneinander, so ist auch diese Fahrwegregelung auf beide Vorschriften anwendbar.

7. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 37 Abs. 1 Nr. 28 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. September 2022 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. Juni 2023.

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

- Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) -

Negativliste zu Nr. 2.3 der Allgemeinverfügung vom 1. Juli 2017. Die Straßen in der nachfolgenden Aufstellung dürfen für Gefahrguttransporte nach § 35 GGVSEB innerhalb der jeweils angegebenen Zeiten im Durchgangsverkehr nicht benutzt werden.

Negativliste

Tabelle 1: Negativliste

| <u>Kreisfreie Stadt / Kreis</u> Stadt / Gemeinde | Straßen mit Durchfahrtsbeschränkung | Zeit, in der die Straße nicht durchfahren werden darf |
|---|--|---|
| <u>Stadt Flensburg</u> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Am Lautrupsbach 2. Am Schützenhof 3. Angelburger Straße 4. Bauer Landstraße 5. Bismarckstraße 6. Brahmsstraße 7. Duburger Straße 8. Eckener Straße 9. Friedastraße 10. Friesische Straße 11. Glücksburger Straße 12. Hafermarkt 13. Harrisleer Straße (ab Habichthof) 14. Husumer Straße (von Neumarkt bis Munketoft) 15. Adelbylund / Kappelner Straße 16. Lautrupsweg 17. Marienstraße 18. Nordergraben 19. Rathausstraße | 01.01. bis 31.12. |

| <u>Kreisfreie Stadt / Kreis</u> Stadt / Gemeinde | Straßen mit Durchfahrtsbeschränkung | Zeit, in der die Straße nicht durchfahren werden darf |
|---|--|---|
| | 20. Südergraben 21. Schleswiger Straße (Ab Tegelbarg) 22. Schloßstraße 23. Toosbüystraße | |
| <u>Hansestadt Lübeck</u> | 1. Kreisstraße 8 (Vorrader Hauptstraße, Krog, Wulfsdorfer Weg) zwischen L 29 und K 11 2. Kreisstraße 20 (Bereich Waldhusener Weg) 3. Kreisstraße 27 (Vorwerker Straße) zwischen Friedhofsallee und Mermelstraße 4. Straßen im und nördlich des Waldhusener Forstes 5. Am Ringwall (in Lübeck-Pöppendorf) 6. alle östlich der Ratzeburger Allee / Ratzeburger Landstraße zwischen Wallbrechtstraße und Kreisgrenze Hansestadt Lübeck / Herzogtum Lauenburg gelegenen Straßen (Richtung Wakenitz) 7. alle westlich der Brandenbaumer Landstraße gelegenen Straßen (Richtung Wakenitz) 8. Travequerung im Verlauf der B75 / B 104 (Herrentunnel) | 01.01. bis 31.12. |
| <u>Stadt Neumünster</u> | 1. Ostseite des Ringes (Feldstraße, Klaus-Groth-Straße, Goethestraße, Christianstraße, Ilsaahl, Max-Johannsen-Brücke) zwischen der | 01.01. bis 31.12. |

| <u>Kreisfreie Stadt / Kreis</u> Stadt / Gemeinde | Straßen mit Durchfahrtsbeschränkung | Zeit, in der die Straße nicht durchfahren werden darf |
|---|--|---|
| | <p>Plöner Straße (B 430) und der Rendsburger Landstraße (B 205)</p> <p>2. Gesamter Innenstadtbereich innerhalb des Ringes B 430 / L 323</p> <p>3. Gesamter Stadtteil Tungendorf (Wasserschutzgebiet)</p> | |
| <u>Kreis Dithmarschen</u> | Bundesstraße B 5 von der Einmündung Fritz-Tiedemann-Ring einschließlich Mühlenstraße und Westerweide bis zur Einmündung B 203 (in Heide) | 01.01. bis 31.12. |
| <u>Herzogtum Lauenburg</u> | 1. B 208 zwischen Kreuzung B 207 / B 208 (Harmsdorfer Kreuz) bis zur Einmündung B 208 / L 202 | 01.01. bis 31.12. |
| Ratzeburg | 2. Möllner Straße | 01.01. bis 31.12. |
| Escheburg | 3. L 208 | 01.01. bis 31.12. |
| Börnsen | 4. K 57 | 01.01. bis 31.12. |
| Geesthacht | 5. K 63 zwischen B 5 und Landesgrenze Schleswig-Holstein / Hamburg | 01.01. bis 31.12. |
| <u>Kreis Pinneberg</u> | L 110 von der Einmündung der L 75 (Barmstedt) bis zur Einmündung der L 195 (Ellerhoop) | 01.01. bis 31.12. |
| <u>Kreis Ostholstein</u> | <p>1. L 290 zwischen Serreetz und der L 181</p> <p>2. K 15 zwischen Kreuzkamp und Waldhusener Forst</p> | 01.01. bis 31.12. |
| <u>Kreis Rendsburg-Eckernförde</u> | 1. B 77 Kanaltunnel Rendsburg | 01.01. bis 31.12. |
| Fockbek | 2. B 202 von km 3,6 bis km 4,9 (Abzweigung B 203 bis Einmündung K 98) | 01.01. bis 31.12. |

| <u>Kreisfreie Stadt / Kreis</u> Stadt / Gemeinde | Straßen mit Durchfahrtsbeschränkung | Zeit, in der die Straße nicht durchfahren werden darf |
|---|--|---|
| <u>Kreis Segeberg</u> | | |
| Bornhöved | 1. sämtliche Straßen | 10.07. bis 22.07. |
| Bad Bramstedt | 2. Lohstücker Weg, Tegelbarg, Weddelbrooker Straße (K 76) 3. B 4 von Lentförden bis Stadtmitte (Bleek) | 01.01. bis 31.12. |
| Bad Segeberg | 4. Kurhausstraße, Eutiner Straße, Am Ihlsee, Kleine Seestraße | 01.01. bis 31.12. |
| Bad Segeberg | 5. Lübecker Straße, Oberbergstraße, Am Kalkberg, Karl May Platz, Am Weinhof, Neue Straße, Oldesloer Straße | 14.04. bis 30.09. |
| Kaltenkirchen | 6. Norderstraße (L 210), Bramstedter Straße zwischen Funkenberg und Norderstraße, Funkenberg | 01.09. bis 15.09. |
| Kaltenkirchen | 7. Kamper Weg | 01.01. bis 31.12. |
| Kayhude | 8. Schulstraße, Bäckerweg, Wiesenweg, Stegener Weg | 01.01. bis 31.12. |
| Wensin | 9. Hüls zwischen K 1 und B 432 | 01.01. bis 31.12. |
| <u>Kreis Steinburg</u> | 1. L 121 zwischen B 430 und B 206 2. K 26 von Beidenfleth (L 136) über Störfähre bis an die L 120 in Bahrenfleth 3. K 63 von Wilster über Büttel bis zur Kreisgrenze | 01.01. bis 31.12. |